

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Übernahme der zusätzlichen Aufwendungen für die Einrichtung von Vorklassen für die Durchführung des Unterrichtes Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 102 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes Gesetz zur Änderung des SchulG vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864).

Dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung obliegt gemäß § 95 Absatz 3 Schulgesetz die Rechtsaufsicht nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger mit Ausnahme der Regelung in § 97 Absatz 5 bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes.

Die Rechtsaufsicht umfasst dabei lediglich die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Eine Fachaufsicht zur Gewährleistung der Zweckmäßigkeit sowie der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns besteht seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung nicht.

1. An welchen Standorten befinden sich die sogenannten Standortschulen mit den DaZ-Vorklassen, die laut Bildungskonzeption für die Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache eingerichtet wurden?

Zum Stichtag 24. September 2022 sind im Schulinformations- und Planungssystem (SIP) die folgenden Standorte hinterlegt:

Greifswald, Grimmen, Barth, Anklam, Wolgast, Sassnitz, Eggesin, Gützkow, Karlshagen, Neubrandenburg, Altentreptow, Demmin, Friedland, Neustrelitz, Röbel/Müritz, Waren/Müritz, Rostock, Bad Doberan, Graal-Müritz, Sanitz, Bützow, Rövershagen, Güstrow, Krakow am See, Teterow, Zehna, Schwerin, Ludwigslust, Grevesmühlen, Parchim, Wismar.

2. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl als Standortschule?
3. Wie wurden die Standortschulen selbst sowie die Standortgemeinden in das Auswahlverfahren einbezogen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Auswahl der Standorte erfolgte durch die Landkreise in Abstimmung mit den Schulträgern beziehungsweise durch die kreisfreien Städte. Die Auswahl von Standorten soll ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot sichern und gewährleisten. Dabei ist die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes zu beachten.

Die Anzahl und Einrichtung der Vorklassen richtet sich nach den Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache.

4. Welche der den Standortschulen durch die Bildung der DaZ-Vorklassen entstehenden Kosten werden durch die Landesregierung übernommen (bitte einzeln nach Kostenarten aufschlüsseln)?

Das Land trägt gemäß § 109 Schulgesetz die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des Personals nach § 100 Absatz 8 an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden gemäß § 110 Schulgesetz von den Schulträgern aufgebracht.

5. Nach welchen Regelungen erfolgt die Finanzierung der DaZ-Vorklassen an den Standortschulen?
 - a) Welches Verfahren müssen die Standortschulen selbst beziehungsweise die Standortgemeinden einhalten, um die ihnen entstehenden Kosten abzurechnen?
 - b) Gelten dafür zeitliche Fristen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Absicherung der Unterrichtsversorgung in den DaZ-Vorklassen wurden zum einen durch den Haushaltsgesetzgeber mit dem Haushalt 2022/2023 und zum anderen auf der Grundlage von § 8 Absatz 14 Satz 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Stellen bzw. Planstellen für Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden gemäß § 110 Schulgesetz von den Schulträgern aufgebracht.

6. Werden ortsspezifische Zusatzkosten, die der Standortschule beziehungsweise der Standortgemeinde durch die Bildung von DaZ-Vorklassen entstehen (z. B. durch die Anmietung weiterer Räumlichkeiten) ebenfalls durch die Landesregierung übernommen?
 - a) Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?
 - b) Wie erfolgt die Abrechnung?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Hat die Bildung von Vorklassen in einer Standortschule Auswirkungen auf den Schullastenausgleich?
Wenn ja, welche?

Die Schulträger können gemäß § 115 Schulgesetz für auswärtige Schülerinnen und Schüler Schulkostenbeiträge erheben, und zwar bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von den Gemeinden, bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird von den Schulträgern festgelegt. Sie bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger nach den §§ 110 und 111 Schulgesetz. Dabei handelt es sich um die Kosten der äußeren Schulverwaltung. Bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in Vorklassen ist vom Anfall derartiger Kosten auszugehen.

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die Verordnung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und zum Verfahren des Schullastenausgleichs sowie der Internatsunterbringungskosten (Schullastenausgleichsverordnung – SchLAVO M-V) vom 22. Mai 1997.

Die Einzelheiten der Berechnung des Schulkostenbeitrags obliegen den Schulträgern.